

wurde der frühere Standpunkt festgehalten; die Mehrheit der Komm. hielt aber auch jetzt die betreffende Vorschrift für gerechtfertigt, namentlich weil sie dem katholischen und protestantischen Kirchenrecht entspreche und praktisch nicht zu bedeutenden Schwierigkeiten führen werde.

426. (§. 8695 bis 8724.)

I. Der Antrag

- a) die Ueberschrift des sechsten Titels im vierten Buche zu fassen:

Ehelichwerden unehelicher Kinder

I. Durch nachfolgende Ehe.

II. Durch Ehelichsprechung.

- b) in §. 1609 statt „Die Wirkungen der Legitimation“ zu setzen „Die aus §. 1606 sich ergebenden Wirkungen“ oder „Die Wirkungen der Ehelichmachung.“

- c) in den §§. 1610 ff. statt „Ehelichkeitserklärung“ zu setzen „Ehelichsprechung.“

wurde der Red.Komm. überwiesen.

II. Die Komm. ging sodann zur Revision des Erbrechts über.

Erbrecht.

Auf Grund der Beschlüsse der Red.Komm. waren der Komm. folgende Anträge unterbreitet:

1. dem auf die Aenderung des §. 88 d. C.P.D. gerichteten Beschlüsse — in V. S. 748 — nicht Folge zu geben.

Gründe: Die Aenderung ist nicht mehr am Platze, nachdem schließlich die Haftung mit dem Bestande des Nachlasses ausnahmslos durchgeführt worden ist — §§. 1848, 1850, 1864, 1865, 1867 —. Der Erbe kann allerdings mehrfach die Herausgabe der Nachlassgegenstände durch Zahlung des Werthes abwenden; hat aber der Erbe zur Zahlung des Werthes sich erboten und fordert der Gläubiger mehr, dann mag der Gläubiger auch die Kosten tragen.

2. den §. 205 e Abs. 1 d. R.D. in V S. 752 durch den §. 1853 Abs. 2 in Verbindung mit dem §. 1887 Abs. 2 für erledigt zu erklären. Der §. 205 e Abs. 3 d. R.D. in V S. 752 ist durch den §. 459 Abs. 1 Satz 3 in Aenderungen und Berichtigungen zu Buch V und VI Nr. 24 gedeckt.¹⁾

3. den §. 205 m Abs. 1 Satz 2 d. R.D. in der Fassung der Vorl. Zus.²⁾ für erledigt zu erklären.

Der Satz 2 verweist auf den §. 205 e Abs. 1 Satz 1, welcher, wie unter 2 hervorgehoben ist, durch den §. 1853 Abs. 2 für gedeckt erachtet wird. Der Satz ist aber auch gegenüber dem §. 2016 Abs. 2 in Verbindung mit dem §. 1866, in welchem der §. 1853 für anwendbar erklärt wird, nicht mehr nothwendig.

¹⁾ Die Aenderungen und Berichtigungen sind statt mit der Nr. des Protokolls mit der Nr. der Guttentagschen Ausgabe des Entw. zweiter Lesung citirt.

²⁾ Der Satz 2 lautet: „Im Falle der Nacherbfolge gilt dies auch von der Vorschrift des §. 205 e Abs. 1 Satz 1.“ Im Uebrigen entspricht der §. 205 m dem §. 205 n in V S. 754, nur fehlt in Abs. 1 Zeile 1 das Zitat „§ 205 e Abs. 1.“

4. in der Ann. zu §. 1891 Nr. III

a) in §. 205 Abs. 2 d. R.D. und in §. 206 Abs. 1 die Uebergehung des Falles, daß mehrere Nachlaßvertreter vorhanden sind, zu genehmigen.¹⁾

Gründe: Abweichung von der R.D. Aber der Fall ist selten und die Vorschrift des §. 205 Abs. 2 paßt für diesen Fall dann nicht, wenn die Nachlaßpfleger oder die Testamentsvollstrecker nur gemeinsam handeln können.

b) den §. 205 c Abs. 3 d. R.D. zu genehmigen.

Gründe: Der Abs. 3 ist eine Konsequenz des Satzes, daß der Nachlaßkonkurs über einen Erbtheil unzulässig ist.

5. zu §. 1893 die Streichung des §. 2080 Abs. 2 Satz 1 der Vorl. Zuf., welcher lautet:

Wird zum Zwecke der Befriedigung eines zu der Erbschaft gehörenden Anspruchs eine Leistung an den Erbschaftsbefitzer gemacht, so wird, wenn die Leistung dem Erben gegenüber wirksam ist, das Geleistete Bestandtheil der Erbschaft (oder: dem Erben erworben).

zu billigen.

Gründe: Ist die zum Zwecke der Befriedigung eines zur Erbschaft gehörenden Anspruchs an den Erbschaftsbefitzer gemachte Leistung dem Erben gegenüber wirksam, so ist das Geleistete mit Mitteln der Erbschaft — Befreiung von der Forderung — erworben. Der Fall wird also durch den später beschlossenen Abs. 2 Satz 2 des §. 2080 der Vorl. Zuf., welcher lautet:

Das Gleiche gilt von demjenigen, was der Erbschaftsbefitzer aus Mitteln der Erbschaft erwirbt.

§. 1893 Abs. 1 — gedeckt. Ist dagegen die Leistung dem Erben gegenüber unwirksam, so besteht die Forderung des Erben fort und das Geleistete fällt nicht in die Erbschaft.

6. den §. 1905 Abs. 2 und den §. 2235 Abs. 2²⁾ zu genehmigen.

Gründe: Der §. 2089 der Vorl. Zuf. faßt ebenso wie der §. 2089 des Entw. I die Vorschrift, daß eine für todt erklärte Person, wenn sie noch am Leben ist, die hereditatis petitio utilis hat, sowie die Vorschrift, daß eine solche Person die Herausgabe des dem angeblichen Erben ertheilten Erbscheins an das Nachlaßgericht verlangen kann, zusammen; in dem §. 2089 Abs. 1 war der

¹⁾ In der Vorl. Zuf. lautet Abs. 2 Satz 1, 2 des §. 205: Wird der Antrag nicht von allen Erben oder Nachlaßpflegern gestellt, so ist er nur zuzulassen, wenn die Ueberschuldung glaubhaft gemacht ist. Das Gericht hat die übrigen Erben oder Nachpfleger, soweit thunlich, zu hören.

²⁾ Der §. 2089 der Vorl. Zuf. entspricht dem §. 1905, doch enthält Abs. 1 zwischen Satz 1 und 3 folgende Bestimmung:

Die Vorschriften der §§. 888, 2074 finden entsprechende Anwendung. und es lautet Abs. 2:

Das Gleiche gilt, wenn das die Todeserklärung aussprechende Urtheil in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben worden ist oder wenn eine Person, deren Tod ohne Todeserklärung angenommen worden ist, den Zeitpunkt überlebt hat, der als Zeitpunkt ihres Todes angesehen worden ist.

§. 2074 des Entw. I für anwendbar erklärt. Gegenwärtig sind die beiden Vorschriften aus einander gezogen — §§. 1905, 2235 Abs. 2. Im §. 2089 waren dem Hauptfalle die beiden Fälle gleichgestellt, wenn das die Todeserklärung aussprechende Urtheil in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben worden ist und wenn eine Person, deren Tod ohne Todeserklärung angenommen worden ist, den Zeitpunkt überlebt hat, der als Zeitpunkt ihres Todes angesehen worden ist. Der zweite Fall ist nunmehr im §. 1905 Abs. 2 und im §. 2235 Abs. 2 Satz 2 dahin gefaßt worden: „wenn der Tod einer Person ohne Todeserklärung zu Unrecht angenommen worden ist“. Der erste Fall ist gegenüber dieser Fassung als entbehrlich weggelassen worden. Wird die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so liegt die Sache so, wie wenn eine Todeserklärung überhaupt nicht ergangen wäre, also wie wenn eine Person ohne Todeserklärung zu Unrecht als gestorben angesehen worden ist. Lebt die Person noch erwiesenermaßen, so übt sie selbst die in §. 1905, §. 2235 Abs. 2 bestimmten Rechte aus. Ist ungewiß, ob sie noch lebt, so steht die Ausübung dem Abwesenheitspfleger zu.

Die im §. 2089 Abs. 1 der Vorl.Zuf. enthaltene Verweisung auf den §. 888 hat sich dadurch erledigt, daß der §. 888 in etwas veränderter Fassung in diesen Titel — §. 1900 — eingestellt worden ist. Die Anwendung der Vorschrift ergibt sich dabei für die Fälle des §. 1905 von selbst.

7. den in der Anm. zu §. 1907 enthaltenen Abs. 1 des für die C.P.D. in Aussicht genommenen §. 754a und damit im Zusammenhange die in den Aenderungen und Berichtigungen zu Buch V und VI unter Nr. 3 vorgenommene Aenderung des §. 663 zu genehmigen.

Gründe: Vergl. II S. 436, 437, V S. 841, 842. Bisher ist die Komm. davon ausgegangen, daß der Antheil eines Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen der Pfändung nicht unterliegt. Der Gläubiger kann — im Einklange mit Art. 126 d. H.G.B., §. 64 d. Genoss.-Ges. — nur den Anspruch des Gesellschafters auf das, was bei der Auseinandersetzung ihm zukommt, pfänden lassen und erhält auf Grund der Pfändung das Recht, die Gesellschaft zu kündigen (§. 663). Bei den übrigen Fällen der Gemeinschaft zur gesamten Hand ist später kein Anstand genommen worden, die Pfändung des Antheils zuzulassen, soweit sie an sich in Frage kommen kann. Dies gilt auch für die Erbengemeinschaft, bei welcher allerdings die Verfügung über den Antheil durch Rechtsgeschäft zulässig ist. Es gilt nicht minder für die Gütergemeinschaft im Stadium der Auflösung, in welchem die Verfügung über den Antheil unzulässig, die Pfändung des Antheils aber zulässig ist — Anm. zu §. 1338, §. 754a Abs. 2 d. C.P.D. in Verbindung mit §. 1370 Abs. 1. Im Interesse der Harmonie des Gesetzes wird es geboten sein, auch den Antheil des Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen für pfändbar zu erklären. Die Aenderung soll dem Gläubiger des Gesellschafters, solange die Gesellschaft besteht, keine weiteren Rechte geben, als er nach der bisherigen Fassung des §. 663 hat; der Gläubiger kann nur kündigen. Der §. 1165 (vergl. §. 1180 Abs. 2) findet bei der höchst persönlichen Natur der Mitgliedschaftsrechte des Gesellschafters keine Anwendung. Ob dies freilich ohne Weiteres klar ist, mag fraglich sein. Eventuell wäre dem §. 663 hinzuzufügen: „Sonstige Rechte stehen dem Gläubiger auf Grund der

Pfändung vor der Auflösung der Gesellschaft nicht zu.“ Nach der Auflösung der Gesellschaft findet der §. 1182 Anwendung.

8. in §. 1908 Abs. 1 von dem im §. b 1 Abs. 1 der Vorl. Zus.¹⁾ enthaltenen Hinweis auf die Anwendbarkeit der §§. 439 bis 447, wie geschehen, abzufehen, da der Hinweis der allgemeinen Fassung des §. 439 Abs. 1 gegenüber („Ist Jemand in Ansehung eines Gegenstandes zum Vorkaufe berechtigt“) nicht erforderlich ist.

9. die §§. 1909 bis 1911 zu genehmigen.

Gründe: Aus der Komm. war der Red. Komm. folgender Antrag unterbreitet worden:

Das Recht, welches der Dritte oder sein Rechtsnachfolger an dem verkauften Erbtheil erworben hat, erlischt, sobald die Ausübung des Vorkaufsrechts ihm angezeigt wird und der von ihm berichtigte Kaufpreis sowie die von ihm gemachten Aufwendungen nebst Zinsen seit der Berichtigung oder Aufwendung ihm erstattet werden; die Vorschriften der §§. 1008 bis 1011 finden entsprechende Anwendung.

Der Erbtheil wächst den Miterben, welche das Vorkaufsrecht ausüben, nach Verhältniß ihrer Erbtheile an; er gilt jedoch in Ansehung der Vermächtnisse, der Auflagen und der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbtheil. (V S. 840.)

Die in diesem Antrage vorgeschlagene Lösung fand nicht die Billigung der Red. Komm. Die Lösung wurde einerseits als zu kompliziert, andererseits als nicht erschöpfend bezeichnet. Ein anderer Vorschlag ging dahin, die Wirksamkeit des Vorkaufsrechts Dritten gegenüber durch eine Vorschrift dahin zu sichern: „Eine Verfügung, die über einen Erbtheil getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den durch die Ausübung des Vorkaufsrechts entstehenden Anspruch der Miterben auf Uebertragung des Erbtheils vereiteln oder beeinträchtigen würde.“ Die Folge dieser Regelung würde sein, daß mit der Ausübung des Vorkaufsrechts die Verfügung rückwärts hinfällig würde und der Käufer wegen des gezahlten Preises sich nur an seinen Verkäufer, der in der Regel nichts hat, nicht aber an die Miterben, welche den Antheil an sich ziehen, halten könnte. Den Käufer so schlecht zu stellen, ist selbst bei dem dinglichen Vorkaufsrechte nicht für zulässig erachtet worden — §. 1009. Die schlechte Stellung des Käufers würde zugleich zur Folge haben, daß der Miterbe nur schwer einen Käufer findet. Findet er dennoch einen solchen, so zahlt dieser nicht, bevor die Miterben sich über die Ausübung des Vorkaufsrechts erklärt haben. Der Miterbe braucht aber meist sofort Geld, namentlich wenn er auswandern will. Die anderen Miterben können mit ihrer Erklärung zwei Monate weniger einen Tag warten und diese Befugniß leicht dazu benutzen, dem Miterben einen geringeren Preis aufzu-

¹⁾ Der §. b 1 lautet:

Verkauft ein Miterbe seinen Antheil ganz oder theilweise an einen Dritten, so steht den übrigen Miterben das Vorkaufsrecht nach Maßgabe der §§. 439 bis 447 des Entw. II zu; die Frist für die Ausübung des Rechtes beträgt zwei Monate. Das Vorkaufsrecht der Miterben ist vererblich.

Ist der verkaufte Antheil an den Dritten übertragen, so geht derselbe mit der Ausübung des Vorkaufsrechts auf den Vorkaufsberechtigten über.

zwingen. Außerdem erregt Anstoß, daß der Miterbe, welcher vor dem Verfaufe den Antheil wirksam verpfänden kann, dieses nach dem Abschlusse des Kaufes den Miterben gegenüber nicht mehr könnte. Die vorgeschlagene Regelung giebt den übrigen Miterben in thunlichstem Anschluß an das alte Retraktrecht eine *actio in rem scripta*; die Miterben werden hinreichend geschützt, ohne dem verkaufenden Miterben mehr als nöthig zu nahe zu treten.

10. zu §. 1984 die Ersetzung der im §. 1814 a Abs. 1 Satz 1 der Zuf. d. Red. Komm.¹⁾ enthaltenen Worte „durch ein dem Nacherben gegenüber wirksames Rechtsgeschäft über einen Erbschaftsgegenstand erworben hat“ durch die Worte „durch das Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt“ zu genehmigen.

Gründe: Die Fassung kann nicht wohl eine andere sein als die im §. 1893 zum Erbschaftsanspruche beschlossene.

- 10a) in §. 2002 Abs. 2 Satz 2 die Ausdehnung des Schutzes des Schuldners auf den Fall der Aufhebung der Entziehung der Verwaltung zu genehmigen.

Gründe: Die ratio ist dieselbe. Im Zusammenhange steht damit die gleiche Ausdehnung der auf Grund der in V S. 126 erteilten Ermächtigung in den Aenderungen und Berichtigungen zu Bd. V und VI unter Nr. 51, 56 vorgenommenen Ergänzungen der §§. 979, 1182.

11. den §. 2059 zu genehmigen.

Gründe: Die im §. 2117 Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 2 des Entw. I enthaltene Bestimmung ist wie überhaupt der §. 2117 in die R. D. versetzt; vergl. die Anm. zu §. 1891 Nr. III §. 205 k Abs. 2 Satz 2. Die Versetzung läßt es angemessen erscheinen, im B. G. B. auszusprechen, daß der Erblasser überhaupt eine Verfügung treffen kann, nach der ein Vermächtniß oder eine Auflage einem anderen Vermächtniß oder einer anderen Auflage vorgehen soll. Zugleich ist aber die Zulässigkeit der Verfügung auch für die anderen Fälle vorzusehen, in denen außerhalb des Konkurses die Kürzung mehrerer Vermächtnisse oder Auflagen in Frage kommen kann.

12. zu §. 2172 die Weglassung des §. 1981 Abs. 1 Satz 2 des Entw. I:

Ist jedoch die Beschränkung oder die Beschränkung vor der Ausschlagung mit allen Wirkungen weggefallen, so ist es so anzusehen, wie wenn sie von Anfang an nicht vorhanden gewesen wäre.

zu genehmigen.

Gründe: Der Satz darf als selbstverständlich angesehen werden.

13. den §. 2174 und damit die Ausdehnung der Vorschrift auf den Fall zu genehmigen, daß ein mit einem Vermächtniß bedachter Pflichttheilsberechtigter das Vermächtniß ausschlägt, weil er nicht weiß, daß die auf das Vermächtniß gelegte Beschränkung inzwischen weggefallen ist.

Gründe: Der §. 2174 entspricht dem §. 2040 der Vorl. Zuf. Der §. 2140 der Vorl. Zuf. beschränkt sich auf die Anfechtung der Ausschlagung der Erbschaft. Ihm fehlt der Abs. 2 des §. 2174 und die Erwähnung des Ver-

¹⁾ Der §. 1814 a entspricht von den zur Erörterung verstellten Worten abgesehen dem §. 1984; vergl. die Anm. S. 168.

mächtnisses im Abs. 1. Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb nicht das Gleiche wie für die Ausschlagung der Erbschaft auch für die Ausschlagung eines Vermächtnisses gelten soll, welche unter gleichen Umständen erfolgt ist. Der Abs. 2 des §. 2174 ist ein Korrelat der Ausdehnung.

14. den §. 2181 Abs. 2 zu genehmigen.

Gründe: Der Nachlaß beträgt 16 000. Als Erben sind eingesetzt der Sohn auf $\frac{3}{16}$, die zweite Ehefrau auf $\frac{13}{16}$. Die Tochter hat sich 8000 anrechnen zu lassen und ist ausgeschlossen. Die Ehefrau erhält als gesetzliche Erbtheil $\frac{1}{4} = 4000$, bleiben 12 000 Nachlaßbestand, dazu 8000 conferendum = 20 000. Der gesetzliche Erbtheil jedes Kindes beträgt hiernach 10 000, der Pflichttheil des Sohnes 5000. Der Sohn ist aber auf $\frac{3}{16} = 3000$ eingesetzt, er kann also noch 2000 verlangen. Das würde er aber ohne den Abs. 2 des §. 2181 den §§. 2169, 2171 gegenüber nicht können.

15. zu §. 2184 Satz 2 den Wegfall der nach §. 1994 Abs. 2 Satz 2 der Vorl. Zuf. beschlossenen Worte „nach dem Verhältniß ihrer Erbtheile“ zu genehmigen.

Gründe: Vermöge der später angenommenen Erbengemeinschaft haben die für diese geltenden Grundsätze Anwendung zu finden. Mit Rücksicht auf die Grundsätze der Erbengemeinschaft ist auch der §. 1994 Abs. 1 der Vorl. Zuf.¹⁾ gestrichen.

16. den §. 2198 in seiner jetzigen Fassung zu genehmigen.

Gründe: Die Nr. 3 des §. 2001 der Vorl. Zuf.²⁾ ist weggelassen, weil der vorsätzlich zum Nachtheile des Erblassers oder seines Ehegatten begangene Meineid unter den Abs. 1 des §. 2001 (Nr. 3 des §. 2198) fällt. Vergl. Löwe, Komm. z. St.P.D., 6. Aufl., S. 473: „Als Verletzter (im Sinne des §. 170 Abs. 1 d. St.G.B.) muß jeder gelten, dessen Rechtssphäre durch das Delikt irgendwie berührt wurde.“ (übereinstimmend Goldammer Arch. 37 S. 74, 310 [„in dessen Rechtssphäre die Strafthat unmittelbar eingreift“]; S. 837 und die dort angeführte Entscheidung des Reichsgerichts). Meineid, auf Grund dessen

¹⁾ Der Abs. 1 lautete:

Mehrere Erben haften für den Pflichttheilsanspruch nach dem Verhältniß ihrer Erbtheile. Der Erblasser kann für das Verhältniß der Erben zu einander eine andere Art der Haftung bestimmen.

²⁾ In der Vorl. Zuf. lauten:

§. 2000. Der Erblasser kann dem Pflichttheilsberechtigten den Pflichttheil in den Fällen des §. x . . ganz oder zu einem Theile entziehen.

Die Entziehung ist nur zulässig, wenn der sie rechtfertigende Grund schon zur Zeit der Anordnung bestand.

§. 2001. Der Erblasser kann einem Abkömmlinge den Pflichttheil entziehen, wenn dieser gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten ein Verbrechen oder ein schweres vorsätzliches Vergehen begangen hat oder wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt.

Die Entziehung des Pflichttheils ist, auch wenn die im Abs. 1 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, zulässig:

1. und 2. wie die Nr. 1 und 2 des §. 2198;

3., 4. und 5. wie die Nr. 4, 5, 6 des §. 2001 des Entw. I.

die Verurtheilung eines Anderen zu einer Freiheitsstrafe erfolgte, ist eine gegen die Freiheit des Anderen gerichtete strafbare Handlung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dem durch Meineid oder durch fahrlässigen Falscheid Benachtheiligten der Schadenersatzanspruch nach §. 746 zusteht; die Vorschriften, welche die Verletzung der Eidespflicht mit Strafe bedrohen, bezwecken, wie sich aus §. 158, §. 163 Abs. 2 d. St.G.B. ergibt, auch den Schutz derjenigen, deren Freiheit, Ehre oder Vermögen durch eine unwahre beeidigte Aussage gefährdet werden würde. Ebenso muß ein vom Beschenkten vorsätzlich zum Nachtheile des Schenkers begangener Meineid als eine schwere Verfehlung gegen den Schenker im Sinne des §. 475 angesehen werden. Der Sinn dieser Vorschriften würde durch die besondere Hervorhebung des Meineids im §. 2001 verdunkelt werden. Die Nr. 4 des §. 2001 der Vorl. Zuf. ist weggelassen, da der Ehebruch nach §. 172 Abs. 2 d. St.G.B. nur auf Antrag des anderen Ehegatten strafrechtlich verfolgt wird, woraus von selbst folgt, daß es ein gegen den Ehegatten gerichtetes Vergehen ist, und keinem Zweifel unterliegt, daß das Vergehen ein schwereres ist.

17. den §. 2201 Abs. 4, welcher nur eine Berichtigung bezweckt, zu genehmigen.

18. den §. 2210 zu genehmigen.

Gründe: Der §. 2210 faßt die §§. 1874, 2049 der Vorl. Zuf.¹⁾ zusammen. Der §. 1874 hat in der Zuf. d. Red.Komm. der Intention der Komm. gemäß den Zusatz erhalten: „Auf die Anfechtung finden die Vorschriften des §. 1784 Abs. 1 und der §§. 1785, 1786a Anwendung“ (vergl. dazu §. 2049 Abs. 1 Satz 2 der Vorl. Zuf.). Die Komm. hat nachträglich bei der Erbunwürdigkeit abweichend vom §. 2046 Abs. 3 des Entw. I beschlossen, daß anfechtungsberechtigt nicht allein derjenige sein soll, welchem der Wegfall des Erbunwürdigen unmittelbar zu Statten kommen würde, wie im §. 1784 Abs. 1 der Vorl. Zuf. bestimmt ist, sondern Jeder, dem der Wegfall, sei es auch nur bei dem Wegfall eines Anderen, zu Statten kommen würde (vergl. §. 2206). Diese Ausdehnung des Anfechtungsrechts wird auch hier bei der Anfechtung des Anspruchs aus einem Vermächtnisse sowie bei der Anfechtung eines Pflichttheilsanspruchs einzutreten haben. Es ist demgemäß im §. 2210 Abs. 1 an Stelle des §. 1953 Abs. 1 der §. 2206 (§. 2046 a der Vorl. Zuf.) für anwendbar erklärt. — Der §. 1874 Satz 2 und der §. 2049 Abs. 2 der Vorl. Zuf. sind durch die in den §§. 2210 Abs. 1 aufgenommene Verweisung auf den §. 2208 gedeckt.

19. den §. 2214 zu genehmigen.

Gründe: Nach V C. 607, 608 erscheint zweifelhaft, ob die Vorschrift so, wie sie jetzt lautet, oder allgemeiner dahin beschlossen ist, daß die Wirkungen des Erbverzichts sich auf die Abkömmlinge des Verzichtenden erstrecken. Nach der jetzigen Fassung bindet der Erbverzicht des Bruders dessen Abkömmlinge, dagegen der Erbverzicht des Vaters nicht dessen Abkömmlinge, die Brüder des Erblassers.

¹⁾ Es entspricht der §. 1786a dem Antrag unter VI in V C. 70, der §. 1874 dem Antrag in V C. 220 unter Wegfall des eingeklammerten von der Red.Komm. eingefügten Satzes, der §. 2049 dem Antrag 1 in V C. 649 unter Wegfall des Zitats „§. 1784 Abs. 1“, der §. 2046 dem Antrag 1 in V C. 642.

20. den §. 2216 zu genehmigen.
 Gründe: Nach §. 2020 Abs. 3 der Vorl. Zus.¹⁾ soll für den Vertrag, durch welchen ein Erbverzicht aufgehoben wird, das Gleiche gelten wie für den Erbverzicht. Hiernach würde der §. 2212 nicht bloß für den Erblasser, sondern auch für denjenigen gelten, der verzichtet hatte. Die Aufhebung des Erbverzichts gereicht aber dem letzteren nur zu Gunsten — sofern der Verzicht unentgeltlich erfolgt war bezw. die gezahlte Abfindung nicht zurückerstattet werden soll. Es ist daher die Anwendung des §§. 2212 auf den Erblasser beschränkt worden. Bei dem Erbverzicht gilt allerdings, obwohl er dem Erblasser nur zu Gunsten gereicht, der §. 2212 auch bezüglich des Erblassers; es ist aber hierfür geltend gemacht worden, daß dies nothwendig sei, weil es sich um eine Aenderung der Erbfolge handele.

21. den in der Anm. zu §. 2235 enthaltenen §. 89a d. C. P. O., der zunächst nur für einen im Wege der Erbfolge übergegangenen Anspruch beschlossen worden ist (V S. 729), zu genehmigen.

22. die in den Aenderungen und Berichtigungen unter Nr. 19 vorgenommene Aenderung des §. 362 Abs. 1 Satz 2 zu genehmigen.
 Gründe: Die Hereinziehung der Ansprüche des Uebernehmers aus dem Uebernahmevertrag entspricht dem §. 2015 — Nacherbe — und dem §. 459 Abs. 1 Satz 3 — Erbschaftskäufer (vergl. dort die Nr. 24). — Die Verwirklichung der beschränkten Haftung im Wege der §§. 1865, 1866 ist in V S. 828 bereits beschlossen. — Der im §. 362 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Schluß „und, wenn dieses vor der Ausantwortung an ihn ohne sein Verschulden vermindert wird, auf den Bestand des übrig bleibenden Vermögens“ ist nicht erschöpfend und nicht mehr am Platze. Das Richtige ist, daß die Ansprüche aus dem Uebernahmevertrage zur haftenden Masse gehören. Inwieweit der Uebernehmer haftet, wenn vor der Ausantwortung durch sein Verschulden eine Verminderung des Bestandes des Vermögens eintritt, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

23. die unter Nr. 23 der Aenderungen und Berichtigungen vorgenommene Vervollständigung des §. 452 Abs. 1 zu genehmigen.

Gründe: Der Verkäufer wird auch dafür einstehen müssen, einerseits daß ein den Käufer mehr oder minder beschränkender Testamentsvollstrecker nicht ernannt ist, andererseits daß, falls es sich nur um einen Erbtheil handelt, Theilungsanordnungen des Erblassers nicht bestehen.

24. den unter Nr. 58 der Aenderungen und Berichtigungen aufgenommenen Abs. 2 des §. 1291 zu genehmigen.

Gründe: In V S. 108 ist von einer Seite die Aufnahme einer solchen Vorschrift nicht für erforderlich erklärt, weil der Ehemann schon an sich an die Zustimmung der Frau gebunden sei; es sind aber dabei die Fälle des §. 1275 übersehen.

25. die unter Nr. 77 und 85 der Aenderungen und Berichtigungen eingestellten §. 1534a und §. 1702 Nr. 7 zu genehmigen.

¹⁾ Dessen Eingang lautet:

Ist der Verzichtende ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers, so erstreckt sich r. (wie §. 2214 des Entw. II).

Gründe: Die Red. Komm. erachtet es für angemessener, daß die in den §§. 2043, 2044 und §. 1873 Abs. 3 des Entw. I — hier durch Verweisung auf §. 2043 — behandelten Fragen, betreffend die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, ihre Beantwortung im Familienrechte finden. Zugleich ist eine Verschiedenheit in der Behandlung der Erbschaft und des Vermächtnisses beseitigt. Im §. 1873 Abs. 3 wird auf die Ausschlagung eines Vermächtnisses der §. 2043, nicht aber der §. 2044 für anwendbar erklärt. In den Mot. V S. 188 ist bemerkt, die Ausnahmevorschrift des §. 2044 eigne sich mit Rücksicht auf die Gründe, auf welchen sie beruhe, nicht zur Uebertragung auf das Vermächtniß. Richtig ist hieran wohl nur, daß der Fall bei dem Vermächtnisse selten vorkommen wird; kommt er aber vor, so dürfte das Gleiche wie bei der Erbschaft zu gelten haben. Bei der vorgeschlagenen Verfezung würde es außerdem auffallen, wenn im §. 1534a in Nr. 77 der Aenderungen und Berichtigungen der Satz 2 sich auf die Erbschaft beschränkte, während dies im Entw. I nicht so hervortrat. Es wird daher vorgeschlagen, die Ausschlagung der Erbschaft und die Ausschlagung eines Vermächtnisses in der hier fraglichen Hinsicht gleichzubehandeln. — Der §. 2044 Abs. 1 Satz 2 erlebigt sich durch die Aenderung des Entw. I im §. 2033 der Vorl. Zuf.¹⁾

26. die unter Nr. 83 der Abänderungen und Berichtigungen dem §. 1699 gegebene Fassung zu genehmigen.

Gründe: Der bisherige Satz des §. 1699 ist als dem §. 1694 Satz 1 gegenüber selbstverständlich weggelassen. Macht das Gesetz dem Vormunde zur Pflicht, die Papiere so zu hinterlegen, daß die Zurücknahme nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen kann, und kommt der Vormund dem nach, so ergibt sich ohne Weiteres, daß diese Zurücknahme gleich der Zurücknahme ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unzulässig ist.

27. die unter Nr. 84 der Abänderungen und Berichtigungen dem §. 1700 Abs. 1 gegebene Fassung zu genehmigen.

Gründe: Die Worte der bisherigen Fassung „zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder der Umwandlung ergebenden Stammforderungen“ sind gegenüber dem §. 1695 Abs. 1 als selbstverständlich weggelassen (vergl. die vorhergehende Nr.). Der Satz 2 des Abs. 1 des §. 1700 ist gestrichen, weil die Ersetzung der umgeschriebenen Papiere oder der Buchforderungen durch Inhaberpapiere nothwendig eine „Verfügung“ über die umgeschriebenen Papiere oder Buchforderungen in sich schließt, der Fall also schon gedeckt ist.

Man beschloß, auf eine Erörterung der vorstehenden Anträge nur insoweit einzugehen, als von anderer Seite zu den einzelnen Punkten Anträge gestellt sein sollten. Soweit gegen die Anträge der Red. Komm. kein Widerspruch erhoben werde, sollten dieselben als von der Komm. gebilligt gelten.

Wegen der Nr. 3 vergl. unter III, wegen der Nr. 5 vergl. unter IV a. G., wegen der Nr. 7 vergl. unter VII, wegen der Nr. 9 vergl. unter VIII, wegen der Nr. 13 vergl. unter IX, wegen der Nr. 17 vergl. unter X, wegen der Nr. 20

¹⁾ Dem §. 2033 entspricht G. II §. 1823.

vergl. unter XI. Die übrigen Anträge (1, 2, 4 bis 6, 8, 10 bis 12, 14 bis 16, 18, 19, 21 bis 27) wurden ohne Weiteres angenommen.

§. 205 m
d. R.D.

III. Zu §. 205 m d. R.D. (Anm. zu §. 1891 unter III Nr. 4) lagen vor:

1. der Antrag der Red.Komm. unter II Nr. 3;

2. der Antrag:

den §. 205 m d. R.D. zu streichen;

eventuell dem §. 205 m folgenden Schlusssatz beizufügen:

es sei denn, daß die Verbindlichkeit dem Anspruche, dessen Befriedigung angefochten ist, vorgeht oder gleichsteht.

Gründe: Der eventuelle Antrag rechtfertigt sich aus dem nach der Anm. zu §. 1891 unter IV angenommenen §. 3a des Aufsechtungsgesetzes, indessen der ganze §. 205 m ist wohl mit Rücksicht auf die Seltenheit des Falles entbehrlich, bei dessen Eintritt der Richter ohnehin das Richtige treffen dürfte.

Der Streichung des §. 205 m wurde von mehreren Seiten widersprochen, weil sie für den Regelfall, daß eine Rechtshandlung des Erblassers angefochten werde, zu einem sachlich unrichtigen Ergebnisse führen würde. Der Antragsteller zog darauf den Antrag auf Streichung zurück.

Der in dem eventuellen Antrage 2 vorgeschlagene Zusatz wurde gebilligt, da seine Berechtigung für die Fälle des §. 205 e d. R.D. nicht zu verkennen sei. Der Red.Komm. blieb die Prüfung vorbehalten, ob der Zusatz nicht besser in entsprechender Fassung zu §. 205 e aufzunehmen sei.

Der Antrag der Red.Komm. fand Zustimmung.

IV. Zu den §§. 1893, 1984 lagen die Anträge vor:

1. a) in §. 1893 den Abs. 1 zu fassen:

Als aus der Erbschaft erlangt gilt auch, was der Erbschaftsbesitzer durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf die Erbschaft bezieht.

b) in §. 1984 den Schluß des Abs. 1 Satz 1 zu fassen:

oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf die Erbschaft bezieht, sofern ihm nicht der Erwerb als Nutzung gebührt.

den Abs. 2 zu streichen.

2. zum Antrag 1 der Unterantrag, vor „durch ein Rechtsgeschäft“ einzuschalten „mit Mitteln der Erbschaft“.

Dem Antrag 1a war die Bemerkung beigelegt: Die nochmalige Erörterung der Frage der Surrogation sei vorbehalten worden (V. S. 714). Die unbeschränkte Surrogation gehe zu weit. Sie sei für das gesetzliche eheliche Güterrecht (§. 1279) nach eingehender Erörterung abgelehnt worden (IV S. 184 bis 188); sie trete bei der Gütergemeinschaft nicht ein, wenn der Mann mit Mitteln des Gesamtguts etwas für sein Vorbehaltsgut oder bei der Errungenschaftsgemeinschaft für sein eingebrachtes Gut erwirbt (§§. 1364, 1434), ebenso wenig gelte sie für das Verhältnis des Vaters zu dem seiner Verwaltung unterworfenen Vermögen des Kindes (§. 1537), für das Verhältnis des Vormundes zu dem Vermögen des Mündels (abweichend von dem gemeinen Rechte, Dernburg, Pand. I §. 225 zu den Anm. 8, 10), für das Verhältnis des Testamentsvollstreckers zum Nachlaß etc. Die Beschränkung der Surrogation auf den Er-

§. 1893.
Surrogation
bei der
Erbschaft.

werb durch Rechtsgeschäfte, die sich auf die Erbschaft beziehen, entspreche den für das eheliche Güterrecht geltenden Vorschriften (§§. 1269, 1304, 1340, 1372, 1419, 1421, 1445, 1449, auch §. 1279 [„für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben wollte“]), dem §. 1537, dem §. 1530 Abs. 2 und dem §. 1542 Abs. 2, dem für das Verhältniß der Miterben geltenden §. 1915 (vergl. auch den §. 451 unter Nr. 22 der Abänderungen und Berichtigungen) und stehe mit dem gemeinen Rechte (Dernburg, Pand. III §. 172 zu den Anm. 26, 27 [„Objekte, die im Interesse des Nachlassers und zu dessen Bedürfniß angeschafft wurden, namentlich mit Erbschaftsgeld“]), Windscheid, Pand. III §. 612 zu Anm. 3 [„was für die Erbschaft angeschafft worden ist“) und mit dem preuß. A.L.R. (Dernburg, preuß. Priv.Recht III §. 230 zu Anm. 22 [„das aus Erbschaftsmitteln für den Nachlaß Angeschaffte“]) in Einklang. Ein sich auf die Erbschaft beziehendes Rechtsgeschäft sei insbesondere die Wiederanlegung erbchaftlicher Kapitalien. Da der Erbschaftsbefitzer die Erbschaft als sein eigenes Vermögen behandle, so sei es belanglos, daß er den Gegenstand, in welchem die Anlegung erfolgt, auf seinen Namen erwirbt; auch bei den Rechtsgeschäften, welche sich auf das Vorbehaltsgut beziehen, sei nicht erforderlich, daß die Beziehung auf dieses in dem Rechtsgeschäfte nach außen hervortrete. Für die erworbenen Forderungen gehe dies aus dem Abs. 2 des §. 1893 klar hervor. Die Anerkennung der Surrogation in diesem Umfange genüge zur Erreichung des Zweckes der dinglichen Surrogation, welche verhüten soll, daß „der Erbschaftsanspruch sich in eine Anzahl persönlicher Ansprüche auflöse“, die im Konkurse des Erbschaftsbefitzers nur als Konkursforderungen geltend gemacht werden könnten (V S. 713). Zu diesem Zwecke sei nicht erforderlich, daß ein Einrichtungsgegenstand, den der Erbschaftsbefitzer zur Vervollständigung seiner Hauseinrichtung, ein Inventarstück, das er für sein Landgut mit Erbschaftsgeld erwirbt, zur Erbschaft gehöre und daß, wenn er sich einen Gut zu einem Theile mit eigenem, zu einem Theile mit Erbschaftsgelde kauft, der Erbe Miteigenthümer des Gutes werde. Diese Ausdehnung der Surrogation sei auch der Anschauung des Lebens fremd; diese sehe in den genannten Fällen nicht einen Erwerb für die Erbschaft, sondern lediglich eine zum Ersatze verpflichtende Verwendung von Erbschaftsgeld in das eigene Vermögen des Erbschaftsbefitzers.

Der Antragsteller zu 2 bemerkte: Der Standpunkt des Antrags 1 sei prinzipiell richtig; derselbe werde jedenfalls der natürlichen Auffassung und den Bedürfnissen des Lebens mehr gerecht als der Entw. Indessen werde der Antrag 1 zweckmäßig noch zu ergänzen sein, da für eine Anzahl von Fällen zweifelhaft sei, ob man auf Grund des Antrags zu einer richtigen Entscheidung gelangen werde. Wenn z. B. der Erbschaftsbefitzer eine Nachlassforderung eingezogen habe, die Einziehung aber dem wahren Erben gegenüber nicht gültig sei, so liege ein Rechtsgeschäft des Erbschaftsbefitzers vor, das sich auf die Erbschaft beziehe, aber wenn der wahre Erbe die Einziehung nicht gelten lasse, so könne das durch die Einziehung Erlangte nicht zum Nachlasse gerechnet werden, da die Forderung des wahren Erben gegen den Schuldner durch die ungültige Einziehung nicht aufgehoben sei, sondern weiter bestehe. Ähnlich sei das Verhältniß, wenn der Erbschaftsbefitzer eine Nachlasssache verkaufe, hinsichtlich der Kaufpreisforderung, solange die verkaufte Sache nicht übergeben sei. Ferner

könne der Fall in Betracht kommen, daß der Erbschaftsbefitzer zum Zwecke der Melioration von Nachlaßgrundstücken ein Darlehen in eigenem Namen aufgenommen habe: das von dem Gläubiger gezahlte Geld könne nicht ohne Weiteres als zum Nachlasse gehörend behandelt werden. Mit Rücksicht auf diese Gruppe von Fällen empfehle es sich, im Antrag 1 zu sagen „mit Mitteln der Erbschaft durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf die Erbschaft bezieht“. Bei den anderen vom Antragsteller zu 1 angezogenen Vorschriften (abgesehen von der Vorerbschaft und dem Erwerbe des Mannes für das eingebrachte Gut) könne ein Zweifel nicht wohl entstehen; dort sei der Zusatz „mit Mitteln“ nicht erforderlich. Der Antragsteller zu 1 wolle dem angedeuteten Bedenken durch den Hinweis begegnen, daß als „ein Rechtsgeschäft, das sich auf die Erbschaft bezieht“ nur ein solches zu gelten habe, welches dem Erben gegenüber wirksam sei. Lege man diese Auffassung zu Grunde, so gelange man allerdings zu dem richtigen Resultat, aber es sei mißlich, daß dann der Ausdruck „sich beziehen“ an den verschiedenen Stellen in verschiedenem Sinne zu verstehen sei. Der Deutlichkeit halber werde man besser thun, den Antrag 1 nach dem Vorschlage zu 2 zu ergänzen.

Die Komm. lehnte die Anträge 1 und 2 zu §. 1893 ab. Damit erschien auch der Antrag zu §. 1984 erledigt, dessen Abs. 2 der Antragsteller als durch die unter II Nr. 10 vorgeschlagene Abänderung des Abs. 1 Satz 1 gedeckt erachtete.

Die Mehrheit glaubte aus den bei der ersten Berathung des §. 1893 geltend gemachten Gründen (V S. 712, 713) an dem Entw. festhalten zu sollen. Durch die Einführung der dinglichen Surrogation im Verhältnisse zwischen dem Erbschaftsbefitzer und dem wahren Erben, so wurde hervorgehoben, habe man ein festes klares Prinzip gewonnen. Soweit die dingliche Surrogation in anderen Verhältnissen geltendes Recht sei (vergl. z. B. §. 37 d. R.D., wegen des preuß. A.L.R. bei dem Fideikommiß auf den Ueberrest, Dernburg, preuß. Priv.Recht III §. 160 bei Anm. 13), habe sie sich durchaus bewährt; jedenfalls seien Klagen nicht laut geworden. Namentlich bei der Vorerbschaft, bei welcher das Verhältniß nicht wohl anders gestaltet werden könne wie bei der Erbschaftsklage, sei es dringend wünschenswerth, dem Nacherben den Schutz, welcher in der dinglichen Surrogation liegt, zu erhalten. Der Antrag 1, vollends mit der Ergänzung durch den Antrag 2, schaffe Komplikationen und könne leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben.

Zum Antrage der Red.Komm. unter II Nr. 5, welcher sich auf den §. 1893 bezieht, wurde bemerkt: Die Red.Komm. werde nochmals zu erwägen haben, ob nicht im Interesse der Deutlichkeit eine dem §. 2080 Abs. 2 Satz 1 auf S. 316 unter 5 entsprechende Vorschrift aufzunehmen sei. Hiermit war man einverstanden. Der Antrag der Red.Komm. zu §. 1984 (vergl. unter II Nr. 10) wurde ohne Widerspruch angenommen.

V. Zu den §§. 1372, 1419 war beantragt:

in §. 1372 als Abs. 2 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Die Zugehörigkeit einer in solcher Weise erworbenen Forderung zum Gesamtgute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt hat; die Vorschriften der §§. 349 bis 351 finden entsprechende Anwendung.

dem §. 1419 hinzuzusetzen:

Auf eine durch Rechtsgeschäft erworbene Forderung findet die Vorschrift des §. 1372 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Dem Antrage war die Bemerkung beigelegt: Zu §. 1372 vergl. §. 658 Abs. 2, §. 1893 Abs. 2, §. 1915 Satz 2, §. 1984 Abs. 1 Satz 2. Während des Bestehens der Gütergemeinschaft genügt der §. 1334.

Zu §. 1419, daß nach §. 1414 Abs. 1 in Verbindung mit §. 1334 der Schuldner annehmen müsse, daß die Forderung Gesamtgut werde.

Der Antrag wurde aus dem Gesichtspunkte bekämpft, daß die vorgeschlagenen Spezialbestimmungen die Uebersichtlichkeit des B.G.B. erschweren würden. Mit Rücksicht auf die Seltenheit der in Betracht kommenden Fälle werde man von der Aufnahme der beantragten Zusätze Abstand nehmen können.

Die Mehrheit war der Ansicht, daß die Konsequenz dahin führe, die §§. 1372 und 1419 in der vorgeschlagenen Weise zu ergänzen, und nahm den Antrag an.

VI. Zu §. 1547 war beantragt:

in §. 1547 den Eingang des Abs. 2 zu fassen:

Ist dem Vater u. s. w.

als Satz 2 folgende Vorschrift beizufügen:

Das Gleiche gilt, wenn die elterliche Gewalt nach §. 1566 ruht und die Gewährung des Unterhalts nicht durch den gesetzlichen Vertreter des Vaters erfolgen kann.

Dem Antrage war die Bemerkung beigelegt: Trotz des Ruhens der elterlichen Gewalt verbleibe das Kind im Hausstande des Vaters, der gesetzliche Vertreter des Vaters habe aus dem Vermögen des Vaters dem Kinde den Unterhalt zu gewähren, die Nutzungen des Vermögens des Kindes seien an ihn abzuliefern. Eine Gefährdung des Unterhalts des Kindes trete nicht ein, deshalb bestehe kein Grund, das zum Unterhalte des Kindes Erforderliche zurückzubehalten. Eine Ausnahme sei nur für den Fall des §. 1566 erforderlich, wenn ein gesetzlicher Vertreter für den Vater nicht zu bestellen oder der bestellte verhindert ist, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen.

Die Komm. erkannte an, daß es möglich sei, das Verhältniß im Falle des §. 1547 Abs. 2 in der im Antrage vorgeschlagenen Weise zu regeln, vermochte sich aber nicht davon zu überzeugen, daß ein hinreichendes Bedürfnis bestehe, vom Entw. abzugehen und lehnte den Antrag ab.

VII. Die Red.Komm. hat vorgeschlagen, die Bestimmungen über das Gesellschaftsrecht dahin zu ändern, daß der Antheil des Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen der Pfändung unterworfen sein soll (vergl. den Antrag unter II Nr. 7, §. 754 a Abs. 1 d. E.P.D. in der Ann. zu §. 1907 und die in Nr. 32 der Aenderungen und Berichtigungen vorgeschlagene Aenderung des §. 663). Gemeint ist der Vorschlag in dem Sinne, daß der Gläubiger durch die Pfändung das Recht erlangt, das Gesellschaftsverhältniß an Stelle des Gesellschafters aufzukündigen, daß ihm aber, solange die Gesellschaft besteht, sonstige Rechte den anderen Gesellschaftern gegenüber nicht zustehen, daß insbesondere der §. 1165 (§. 1180 Abs. 2) des B.G.B. keine Anwendung finden soll.

§. 1547.
Nutznießung
ohne
Vermögens-
verwaltung.

§. 663.
Pfändbarkeit
des
Gesellschafts-
antheils.

Der Vorschlag der Red.Komm. wurde sachlich nicht beanstandet, von mehreren Seiten wurde aber betont, daß die neue Fassung des §. 663 zu Zweifeln Anlaß gebe, ob nicht doch der §. 1165 anwendbar sei, und der Wunsch ausgesprochen, den §. 663 zu verdeutlichen, etwa durch einen Zusatz, wie solcher in der dem Antrage der Red.Komm. beigegebenen Begründung formuliert ist.

Man beschloß, die Red.Komm. zu beauftragen, nochmals zu prüfen, ob und eventuell in welcher Weise der §. 663 zu ergänzen sei.

§§. 1909
bis 1911.
Vorkaufsrecht
der Miterben.

VIII. Die Red.Komm. hat vorgeschlagen, die das Vorkaufsrecht der Miterben regelnden §§. 1909 bis 1911 zu genehmigen. Dazu war von einer Seite beantragt,

den §. 1909 Abs. 3 in Folge des zu §. 444 gefaßten Beschlusses¹⁾ zu streichen.

Der Antrag der Red.Komm. wurde mit dem vorstehenden Ergänzungsantrag ohne Widerspruch gebilligt.

§. 2174.
Anfechtung
der Ausschlagung des
Vermächtnisses.

IX. Der Antrag der Red.Komm. zu §. 2174 (vergl. unter II Nr. 13) wurde gebilligt. Der Antrag, dem Abs. 2 hinzuzufügen:

Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. wurde ohne Widerspruch angenommen.

Dem Antrage war zur Begründung beigelegt: da die Ausschlagung dem Beschwerten gegenüber erklärt werden müsse (§. 2050 Abs. 2), so sei es unzweckmäßig, für die Anfechtung der Ausschlagung Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte (§. 1832) zu verlangen.

§. 2201.
Unwirksamkeit der Entziehung des Pflichtteils.

X. Zu §. 2201 lagen die Anträge vor:

1. seitens der Red.Komm. (vergl. unter II Nr. 17), den Abs. 4 zu genehmigen.
2. den Abs. 4 (früher 2005) dahin zu ändern:

Im Falle des §. 2198 Nr. 5 ist die Entziehung unwirksam, wenn der Abkömmling zur Zeit des Erbfalls sich von dem unsittlichen Lebenswandel abgewendet und, wo ehrloser Lebenswandel der Entziehungsgrund war, nach abgeübter Strafe sich gebessert hat.

Zur Begründung des Antrags 2 war bemerkt: nach dem Wortlaute des Abs. 4 des §. 2201 würde der zur Zeit des Erbanfalls wegen ehrloser Thaten im Zuchthause sitzende Abkömmling, wenn der Zuchthausgeistliche ihm ein gutes Zeugniß giebt, die Unwirksamkeit der Pflichttheilsentziehung geltend machen können, er brauche nicht einmal ein solches Zeugniß, denn das Sitzen im Zuchthause sei kein „ehrloser Lebenswandel“.

Die Komm. erkannte an, daß die Fassung des §. 2201 Abs. 4 zu Bedenken Anlaß gebe. Man vermochte aber auch die im Antrage 2 vorgeschlagene Lösung nicht als befriedigend anzuerkennen und beauftragte die Red.Komm., die Frage einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

¹⁾ Zu §. 444 ist folgender Zusatz beschlossen:

Die Mittheilung des Verpflichteten wird durch die Mittheilung des Dritten ersetzt.

XI. A. Zu §. 2020 des Entw. I hat die Komm. folgende Fassung beschlossen:

§. 2216.
Aufhebung
des Erb-
verzichts.

Der Erbverzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht einer der Vertragsschließenden unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, daß der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Diese Vorschriften gelten auch für den Vertrag, durch welchen ein Erbverzicht aufgehoben wird.

Die Red. Komm. hat bei der Berathung des §. 2020 Abs. 3 nach der vorstehenden Fassung erwogen, daß es bei der vertragsmäßigen Aufhebung eines Erbverzichtsvertrags zwar richtig sei, in Ansehung des Erblassers die Vorschrift des Abs. 2 des §. 2020 für anwendbar zu erklären, daß es dagegen nicht erforderlich sei, die Anwendung des Abs. 2 für den anderen Vertragsschließenden vorzuschreiben, da dieser durch die Aufhebung des Erbverzichtsvertrags lediglich einen rechtlichen Vortheil erlange, und hat deswegen im §. 2216 die Anwendung des Abs. 2 des §. 2020 auf den Erblasser beschränkt (§. 2212 des Entw. II). Bei der Berathung wurde von einer Seite beantragt, sachlich an der beschlossenen Fassung festzuhalten. In der Mehrzahl der Fälle, so wurde ausgeführt, sei das Verhältniß so, daß für den Erbverzicht eine Abfindung gewährt worden sei und daß bei der Aufhebung des Erbverzichtsvertrags die Rückzahlung der Abfindung oder die Annullirung des sonst gewährten Vortheils ausgemacht werde. In diesem Falle erlange der mit dem Erblasser paktirende Theil durch die Aufhebung des Erbverzichtsvertrags nicht unbedingt einen rechtlichen Vortheil. Selbst wenn man den Vertrag, durch welchen der Erbvertrag aufgehoben werde, von dem Verträge, durch welchen die Abfindung zurückgewährt werde, juristisch scheide, so sei doch thatsächlich das Verhältniß zumeist so, daß beide Verträge in einer Urkunde zusammengefaßt und von den Betheiligten als einheitliches Ganzes behandelt würden. Ein Schaden könne dadurch nicht wohl entstehen, daß man auch für den anderen Theil die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorschreibe.

Die Mehrheit erachtete den für den Antrag der Red. Komm. geltend gemachten Gesichtspunkt für entscheidend. Der Vertrag, durch welchen ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben werde, müsse von dem Verträge, durch welchen die Rückzahlung einer für den Erbverzicht gewährten Abfindung vereinbart werde, durchaus getrennt gehalten werden; übrigens sei auch für einen Vertrag der letzteren Art im B. G. B. die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht vorgeschrieben.

Dementsprechend wurde unter Ablehnung des Aenderungsvorschlags der Antrag der Red. Komm. gebilligt.

B. Zu §. 2216 war weiter beantragt:

den Schluß zu fassen:

„ . . . finden die Vorschrift des §. 2213 und in Ansehung des Erblassers auch die Vorschriften der §§. 2141, 2212 Anwendung.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Antragsteller bemerkte: Der Vertrag, durch welchen ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben werde, schaffe dem Erblasser gegenüber ein neues Erbrecht, unter Umständen auch ein Pflichttheilsrecht. Es erscheine deswegen angemessen, wie bei dem Erbvertrag und dem Verträge, durch welchen ein Minderjähriger die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart, vorzuschreiben, daß der minderjährige Erblasser den Vertrag nur persönlich abschließen könne. Bei dem Erbverzichtsverträge sei die Sachlage eine andere; dort liege der Schwerpunkt darauf, daß der andere Theil sein Erbrecht aufgebe, der Erblasser wirke dabei wesentlich nur als der Empfänger der Erklärung des Verzichtenden mit. Deshalb bedürfe es einer besonderen Vorschrift für den Erblasser nur im Falle des § 2216.

Die Komm. war der Ansicht, daß durch die Anführung des §. 2141 im §. 2216 das Verhältniß komplizirt werde. Da ein dringendes Bedürfniß für die vorgeschlagene Ergänzung des §. 2216 nicht vorliege, werde es besser sein, am Entw. festzuhalten.

Besondere Bestimmungen für die Erbfolge in Landgütern.

XII. Die Komm. hat es abgelehnt, das Auerbenrecht im B.G.B. zu regeln. (V S. 847 bis 861.) Bei der Berathung der Frage war in Anregung gebracht worden, wenigstens zu bestimmen, daß bei der Erbfolge in ein Landgut für die Erbauseinandersetzung der Ertragswerth zu Grunde zu legen und daß eine letztwillige Verfügung, in welcher die Uebernahme eines Landguts zum Ertragswerth angeordnet wird, nicht wegen Verletzung des Pflichttheils solle angefochten werden können (V S. 850 §. c). Dieser Vorschlag war seinerzeit nicht zur Erledigung gelangt.

1. Von fünf Mitgliedern war nun der Komm. der Antrag unterbreitet worden:

an geeigneter Stelle folgende Bestimmungen einzusetzen:

§. a. Gehört zum Nachlaß ein Landgut und wird dieses bei der Erbtheilung von einem der Miterben übernommen, so ist für die Erbauseinandersetzung in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung der Ertragswerth zu Grunde zu legen.

§. b. Für die Bemessung des Uebernahmewerths ist derjenige Reinertrag maßgebend, welchen das Landgut durch Benutzung als Ganzes bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung und in demjenigen Kulturzustand, in welchem es sich zur Zeit des Erbfalls befindet, nachhaltig gewähren kann. Von dem hiernach ermittelten Ertragswerth ist der Werth der auf dem Landgute ruhenden Lasten und Abgaben in Abzug zu bringen.

§. c. Eine letztwillige Verfügung, in welcher die Uebernahme eines Landguts durch einen der Miterben nach den Grundsätzen der §§. a und b angeordnet wird, kann aus diesem Grunde nicht wegen Verletzung des Pflichttheils angefochten werden.

2. hierzu die Unteranträge:

an Stelle der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmungen an geeigneter Stelle — vielleicht als §. 2169a — folgende Vorschrift zu beschließen:

Gehört zum Nachlaß ein Landgut, so ist für die Bemessung des Werthes behufs Berechnung des Pflichttheilsanspruchs derjenige Reinertrag maßgebend, welchen das Landgut als Ganzes bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung und in demjenigen Kulturzustand, in welchem es sich zur Zeit des Erbfalls befindet, nachhaltig gewähren kann. Von dem so ermittelten Ertragswerth ist der Werth der auf dem Landgute ruhenden Abgaben und Lasten in Abzug zu bringen.

Welche Besitzungen als Landgüter im Sinne des Abs. 1 zu betrachten sind, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

3. als §. 2177a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Gehört zu dem Nachlaß ein Landgut, so kann der Erblasser anordnen, daß bei der Berechnung des Pflichttheils, soweit der Schätzungswerth den Betrag übersteigt, welcher zur Deckung der an dem Landgute bestehenden Hypotheken erforderlich ist, der Ertragswerth angesetzt wird. Als Ertragswerth gilt der fünfundzwanzigfache Betrag des Reinertrags, welchen das Landgut in dem Stande, in welchem es sich zur Zeit des Erbfalls befindet, bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung unter den durchschnittlichen Preisen der letzten fünf Jahre dauernd zu gewähren vermag. Eine für eine Nachlaßverbindlichkeit bestehende Hypothek der im §. 1096 bezeichneten Art bleibt außer Betracht.

und im Entw. des E.G. die landesgesetzlichen Vorschriften vorzubehalten, welche den Ertragswerth eines Landguts in einer von dem §. 2177a d. B.G.B. abweichenden Weise bestimmen.

als §. 1922a folgende Vorschrift einzustellen:

Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben berechtigt sein soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut mit dem Ertragswerthe, wenn aber der zur Deckung der Hypotheken erforderliche Betrag höher ist, mit diesem Betrag angesetzt werden soll. Eine Hypothek der im §. 1096 bezeichneten Art bleibt außer Betracht.

4. die Vorschriften dahin zu beschließen:

S. a. Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben berechtigt sein soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut mit dem Ertragswerth angesetzt werden soll.

S. b. Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrage, welchen das Landgut bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung in dem Kulturzustand, in welchem es sich zur Zeit des Erbfalls befindet, nachhaltig gewähren kann.

S. c. Einer letztwilligen Anordnung der im S. a bezeichneten Art gegenüber kann nicht geltend gemacht werden, daß durch die Uebnahme des Landguts zum Ertragswerthe der Pflichttheil verlegt werde.

5. eventuell den im Antrage 3 vorgeschlagenen §. 1922a dahin zu fassen:

Wird bei der Theilung ein zum Nachlasse gehörendes Landgut einem der Miterben ohne Bestimmung des Preises überlassen, so gilt als vereinbart, daß der Ertragswerth oder, wenn der zur Deckung der Hypotheken erforderliche Betrag höher ist, dieser Betrag angesetzt werden soll. Eine Hypothek der im §. 1096 bezeichneten Art bleibt außer Betracht.

Als Ertragswerth gilt zc. wie §. 2177 a Satz 2 im Antrage 3.

6. eventuell im §. b des Antrags 1 einzufügen:

Der Ertragswerth ist nach dem Reinertrage, welchen das Landgut zu gewähren vermag, unter Zugrundelegung des in der Gegend üblichen (oder des ortsüblichen) Zinsfußes zu bestimmen.

7. an Stelle des §. c im Antrage 4 zu bestimmen:

Hat der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen angeordnet, daß ein zu dem Nachlasse gehörendes Landgut von einem der mehreren Erben zu dem Ertragswerth übernommen werden soll, so wird bei der Bestimmung des Pflichttheils nur der nach Maßgabe des §. b ermittelte Ertragswerth in Ansatz gebracht.

Die §§. a, b des Antrags 4, der Antrag 7 und der Vorbehalt für die Landesgesetze im Antrage 3 wurden angenommen.

Allgemeine
Gesichts-
punkte.

A. Bei der allgemeinen Begründung des Antrags 1 wurde von den Antragstellern betont: Es handele sich darum, im B.G.B. das Prinzip zur Geltung zu bringen, daß bei der Vererbung eines Landguts nicht der Verkaufswerth, sondern der Ertragswerth zu Grunde zu legen sei. Die Annahme des Verkaufswerthes beruhe auf der Fiktion, daß bei der Erbtheilung ein Verkauf stattfinde. Dies widerspreche aber den tatsächlichen Verhältnissen. Regelmäßig werde, wenn mehrere Erben vorhanden seien, das Landgut von einem der Erben im Wege der Auseinandersetzung übernommen. Der Gesetzgeber habe allen Anlaß, diese Sitte im Interesse der Erhaltung eines gesunden und kräftigen Grundbesitzerstandes zu fördern. Man dürfe die Betheiligten nicht zum Verkaufe drängen, müsse vielmehr darauf hinwirken, daß das einzelne Landgut beim Tode des Besitzers der Familie erhalten bleibe. Von diesem Standpunkt aus erscheine es wünschenswerth, daß bei der Auseinandersetzung der Ertragswerth berücksichtigt werde. Der Verkaufswerth sei großen Schwankungen unterworfen. Im Allgemeinen sei der Verkaufswerth im Verhältnisse zu den Erträgen des Gutes zu hoch. Zu einem Theile erkläre sich dies daraus, daß bei der bäuerlichen Bevölkerung vielfach die Neigung bestehe, Ueberschüsse in Land anzulegen, wodurch zu Zeiten günstiger Konjunkturen die Preise erheblich in die Höhe getrieben würden. Vielfach sei auch die Rücksicht auf die ideellen, sozialen und politischen Vortheile, welche namentlich der Besitz eines größeren Gutes mit sich bringe, bestimmend dafür, daß beim Kaufe mehr gezahlt werde, als dem Reinertrage des Gutes entspreche. Endlich sei zu beachten — was namentlich für die Gegenwart ins Gewicht falle —, daß die Grundbesitzer sich meistens schwer entschließen könnten, selbst wenn ein dauernder Rückgang der Erträge eingetreten sei, den Kapitalwerth ihres Besitzes herunterzusetzen, so daß die Güter zu einem höheren Werthe in Ansatz gebracht würden, als der Wirklichkeit entspreche. — Müsse bei

der Erbausinandersetzung immer der Verkaufswert zu Grunde gelegt werden, so könne dies zu großer Ungerechtigkeit führen. Namentlich der Uebernehmer werde dadurch vielfach in unbilliger Weise benachtheiligt werden. Der Gesetzgeber werde diesen Umständen Rechnung tragen müssen und es seien deshalb besondere Grundsätze für die Erbfolge in Landgüter aufzustellen.

Gegen den dem Antrag 1 zu Grunde liegenden Gedanken, insbesondere dagegen, daß die Berechnung des Pflichttheils nach dem Ertragswert vorgeschrieben werden soll, wenn der Erblasser die Uebernahme eines Landguts durch einen der Erben nach dem Ertragswert angeordnet hat, wurde von keiner Seite prinzipieller Widerspruch erhoben; die Erörterung betraf im Wesentlichen nur die Ausgestaltung der Vorschriften im Einzelnen. Die Komm. glaubte, sich auf den Standpunkt stellen zu sollen, daß man den Bestrebungen zur Kräftigung und Erhaltung des ländlichen Grundbesitzerstandes soweit als thunlich entgegenkommen müsse. Die von den Vertretern dieser Richtung in erster Linie angestrebte reichsrechtliche Regelung des Unerbenrechts im B.G.B. sei abgelehnt worden, im Wesentlichen weil die Verhältnisse in den verschiedenen Theilen des Deutschen Reichs so verschieden gestaltet seien, daß eine allgemeine Einführung des Unerbenrechts nicht angängig sei. Den jetzigen Vorschlägen stehe ein solches prinzipielles Bedenken nicht entgegen. Daß eine Vorschrift, nach der bei der Erbfolge in ein Landgut der Pflichttheil nach dem Ertragswerthe zu berechnen ist, eine ganz außerordentliche Tragweite habe und in tiefgreifender Weise die tatsächliche Gestaltung des Erbrechts beeinflussen könne, sei nicht zu verkennen. Da aber von den Interessenten und Sachverständigen die Berücksichtigung des Ertragswerths als dringend wünschenswerth bezeichnet und als ein wesentliches Mittel angesehen werde, die Erhaltung des ländlichen Grundbesitzerstandes zu fördern, auch bei der weit verbreiteten Gutsübernahme unter Lebenden der Regel nach der Ertragswert als der billige Preis, bei welchem der Uebernehmer bestehen könne, zu Grunde gelegt werde, so werde man auf die Anträge einzugehen haben.

B. Neben der auf den Pflichttheil bezüglichen Vorschrift stellt der Antrag 1 im §. a den Satz auf, daß bei der Erbausinandersetzung, wenn einer der Miterben das Landgut übernimmt, Mangel einer anderweiten letztwilligen Verfügung der Ertragswert zu Grunde zu legen ist. Man überzeugte sich davon, daß es nicht angängig sei, für die vertragmäßige Auseinandersetzung den Beteiligten kraft Gesetzes vorzuschreiben, in welcher Weise sie den Werth eines zum Nachlasse gehörenden Landguts zu ermitteln haben. Dagegen fand der Gedanke Zustimmung, eine Auslegungsregel dahin aufzustellen, daß, wenn der Erblasser angeordnet habe, daß einer der Miterben das Landgut übernehmen soll, im Zweifel als Wille des Erblassers anzunehmen sei, das Landgut solle nach dem Ertragswert angelegt werden (Antrag 3 §. 1922 a). Der Antrag 4, welcher den §. a des Antrags 1 entsprechend modifiziert, wurde ohne Widerspruch angenommen.

Berechnung
nach dem Er-
tragswerthe
bei der
vertrags-
mäßigen Erb-
auseinander-
setzung.

Der Antragsteller zu 3 erachtete es für nothwendig, für den besonderen Fall Vorsorge zu treffen, daß der zur Deckung der (auf dem Landgute ruhenden) Hypotheken erforderliche Betrag höher sein sollte als der Ertragswert; es soll alsdann nach dem Antrage 3 der höhere Betrag als Werth des Landguts an-

gesetzt werden. Die Komm. war der Ansicht, daß der Antrag nur seltene Fälle im Auge habe und zu einer verwickelten Regelung führe. Der Regel nach werde der Erblasser die Uebernahme zum Ertragswerthe nicht anordnen, wenn der Betrag der auf dem Gute haftenden Hypotheken den Ertragswerth übersteige. Im Uebrigen solle die Vorschrift des §. a nur „im Zweifel“ gelten, man werde daher in den vorausgesetzten Ausnahmefällen im Wege der Auslegung zu einem richtigen Ergebnisse gelangen können. Dementsprechend wurde der Antrag 3 in diesem Punkte abgelehnt.

Berechnung
des Pflicht-
theils nach
dem Ertrags-
werthe.

C. Nach §. c des Antrags 1 soll eine letztwillige Verfügung, durch welche die Uebernahme eines Landguts unter der Zugrundelegung des Ertragswerths angeordnet wird, nicht wegen Verletzung des Pflichttheils angefochten werden können. Der Antrag 7 formulirt den Gedanken dahin, daß, wenn eine solche letztwillige Verfügung getroffen ist, der Pflichttheil nach dem Ertragswerthe zu bestimmen ist. Voraussetzung ist nach dem Antrage 7, daß die Uebernahme des Landguts auf Grund der letztwilligen Verfügung wirklich erfolgt.

Die Komm. nahm den Antrag 7 ohne Widerspruch an.

Der in dem Antrage 3 vorgeschlagene Zusatz, welcher hier gleichfalls eine besondere Bestimmung für den Fall geben will, daß die Hypotheken den Ertragswerth übersteigen, wurde abgelehnt.

Ermittelung
des Ertrags-
werths.

D. In §. b giebt der Antrag 1 eine Vorschrift über die Ermittlung des Ertragswerths. Es ergab sich Einverständnis, daß der Satz 1 des §. b anzunehmen, dagegen der Satz 2 zu streichen sei, da dieser dem Begriffe des Ertragswerths gegenüber entbehrlich sei.

Der §. b beschränkt sich darauf, allgemeine Grundsätze über die Ermittlung des bei der Festsetzung des Ertragswerths zu Grunde zu legenden Reinertrags aufzustellen.

Es kamen noch zwei Zusätze in Betracht. Der Antrag 3 will festsetzen, daß bei der Kapitalisirung des Ertrags der Durchschnittsertrag der letzten fünf Jahre zu Grunde zu legen ist. Dieser Zusatz wurde bekämpft, da er kasuistisch sei und auch in vielen Fällen, namentlich wenn es sich um Forstbestände und dergl. handele, zu einem unrichtigen Ergebnisse führen könne.

Die Komm. lehnte den Zusatz ab.

Weiter erachtete der Antragsteller zu 3 es für nothwendig, daß der Zinssatz festgestellt werde, nach welchem der ermittelte Reinertrag zu kapitalisiren sei. Als Zinssatz soll nach dem Antrage 3 der vierprozentige zu Grunde gelegt werden. Da hiergegen Bedenken geäußert wurden, modifizierte der Antragsteller seinen Antrag dahin, daß eine Verzinsung von fünf Prozent angenommen werden solle. Eventuell schlug er vor (Antrag 6), Kapitalisirung nach dem „in der Gegend üblichen“ (oder „ortsüblichen“) Zinsfuße vorzuschreiben.

Die Komm. war der Ansicht, daß es bei der Größe und der Vielgestaltigkeit des deutschen Wirthschaftsgebiets mißlich sei, allgemein vorzuschreiben, daß bei Landgütern immer ein bestimmtes Vielfache des Reinertrags als Kapitalwerth anzunehmen sei; auch die Verweisung auf den landesüblichen oder ortsüblichen Zinsfuß erscheine bedenklich. Nach den örtlichen Verhältnissen, der Art der Kultur u. dergl. werde häufig die Berechnung eine verschiedene sein müssen. Am Richtigsten sei es, in diesem Punkte der Landesgesetzgebung einen weit

gehenden Spielraum zu lassen. Es könne nicht anerkannt werden, daß eine Lücke im B.G.B. bleiben würde, wenn man sich auf den Satz 1 des §. b des Antrags 1 beschränke, und daß eine Ergänzung der Vorschriften durch die Landesgesetzgebung unbedingt erforderlich sei. Man werde im einzelnen Falle auf Grund der Angaben der Sachverständigen immer zu einem bestimmten Ergebnisse gelangen können.

Die Komm. lehnte dementsprechend sowohl die Festsetzung eines bestimmten Zinsfußes als auch die im Antrage 6 vorgeschlagene Normirung ab, nahm dagegen den im Antrage 3 vorgeschlagenen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung an.

427. (§. 8725 bis 8752.)

I. Zu §. 847 war beantragt:

die Verathung wieder aufzunehmen und dem Abf. 2 folgenden Satz hinzuzufügen:

§. 847.
Erwerb von
einem Nicht-
berechtigten.

Diese Vorschrift findet im Falle des §. 843 keine Anwendung.

Die Komm. beschloß die Wiederaufnahme der Verathung, deren Ergebnis die abermalige Ablehnung des Antrags war. Hinsichtlich des Inhalts der Debatte, in welcher neue Gesichtspunkte nicht hervortraten, wird auf die Darstellung auf S. 263 verwiesen.

Alsdann brachte der Vorsitzende die Eingabe eines Hausbesitzerverbandes zur Sprache, in der zu den §§. 819 ff. mehrfache Aenderungen und Ergänzungen als wünschenswerth bezeichnet werden. Man ging die einzelnen Punkte durch und gelangte zu dem Ergebnisse, daß zu sachlichen Aenderungen kein Anlaß bestehe, daß jedoch einzelne Vorschläge bei der Red. noch Berücksichtigung finden sollten.

II. Die Komm. wandte sich darauf wieder dem Erbrechte zu und schritt zur Verathung des Antrags:

§. 1800.
Leben des
Erben.

den §. 1800 als §. 1818a wie folgt einzustellen:

Eine Person, die zur Zeit des Erbfalls erzeugt, aber noch nicht geboren war, wird in gleicher Weise Erbe, wie wenn die Geburt schon vor dem Erbfall erfolgt wäre.

eventuell dem §. 1800 als Abf. 3 die Vorschrift anzuschließen:

Eine juristische Person kann Erbe werden, wenn sie zur Zeit des Erbfalls besteht; die Vorschrift des §. 72a bleibt unberührt.

Der Antragsteller begründete seine Vorschläge in folgender Weise: Der Abf. 1 des §. 1800 schließe dem Wortlaute nach die Erbfähigkeit juristischer Personen aus, da man von diesen nicht wohl sagen könne, daß sie lebten. Erst an weit späterer Stelle, im §. 1974, werde man über das Gegentheil belehrt. Der Satz sei aber auch entbehrlich. Daß eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugte physische und eine zu dieser Zeit noch nicht entstandene juristische Person nicht als Erben, sondern nur als Nacherben eingesetzt werden könnten, sei im §. 1974 ausgesprochen. Daß nicht kraft Gesetzes durch den Erbfall Personen Erben würden, deren Erzeugung erst in späterer Zeit stattfinde, ergebe sich aus den §§. 1, 1799 und aus dem §. 1800 Abf. 2. Daß andererseits der Erblasser